

Fiber Academy

Das neue TKG –
Was ist für die Praxis relevant?

23. März 2021



Das „neue“ Telekommunikationsgesetz



- **Europäischer Kodex für elektronische Kommunikation (EECC)**
- Diese Richtlinie gestaltet den europäischen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation neu
- Der Kodex hätte bis 21.12.2020 umgesetzt werden müssen
- Bestehendes Telekommunikationsgesetz (TKG) wird nicht punktuell novelliert, sondern zur Gänze neu beschlossen („TKG 2021“)
- TKG-Entwurf wurde bis 10.2.2021 öffentlich konsultiert
- Über 100 Stellungnahmen sind eingelangt: „Was wird geändert?“

Umfassende Novellierung des EU-Rechtsrahmens



- Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation („Kodex“; „Code“; „EECC“)
- Bisheriger Rechtsrahmen wurde novelliert und zusammengeführt
- Datenschutz für elektronische Kommunikation ist nicht Teil des EECC
- Der EECC lässt in vielen Bereichen wenig Umsetzungsspielraum zu
 - Damit stehen die Grundzüge eines nationalen TKG fest

Hauptziele des TKG 2021



- Umsetzung des EECC; mit dessen Hauptzielen
 - „Connectivity“ (fest und mobil)
 - Angleichung von OTTs an Telcos
 - Vollharmonisierung des (Telekom-)Verbraucherschutzes in Europa
 - all dies mit starken Harmonisierungstendenzen

- Vorschriften für Amateurfunkwesen

- Zivilschutz

1a. Der „Dienstebegriff“ wird erweitert



- Der Begriff „Kommunikationsdienst“ wird erweitert
 - bisher: Sprachtelefonie, SMS, ...
- Auch bestimmte over-the-top-Dienste (OTT) sollen davon umfasst sein
 - Grund: Ungleiche Regelung von gleichen Phänomenen (zB SMS und WhatsApp) schafft Wettbewerbsnachteile für Telcos
- TKG 2003: „Signalübertragung“ ist ausschlaggebend
 - technische Definition
- TKG 2021: interpersonelle Kommunikationsdienste (neu); Internetzugangsdienste (wie bisher); Signalübertragung (wie bisher)

1b. Der interpersonelle Kommunikationsdienst



- Direkter interpersoneller und interaktiver Informationsaustausch
 - zwischen einer endlichen Zahl von Personen
 - die Empfänger werden von den Personen bestimmt, die die Kommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind
- ZB Sprachanrufe zwischen zwei Personen, E-Mails, Mitteilungsdienste, Gruppenchats
 - NICHT linearer Rundfunk, Videoabrufdienste, Websites, soziale Netzwerke, Blogs, M2M
- Der interpersonelle Kommunikationsdienst ist
 - „nummerngebunden“
 - ODER „nummernunabhängig“ (NIICS)
- An diese Unterscheidung knüpfen verschiedene Rechtsfolgen

2a. Frequenzverwaltung durch BMLRT



- Frequenznutzungsplan bleibt zentrales Steuerungsinstrument
- Änderungen bei den Zuständigkeiten für die Frequenzzuteilung
 - ECS-Frequenzen vergibt Telekom-Control-Kommission
- Harmonisierung der Geltungsdauer für Nutzungsrechte im Mobilfunk
 - Mindestnutzungsdauer: 15 Jahre
 - Planungshorizont für Mobilfunkanbieter: mindestens 20 Jahre
 - Maximalnutzungsdauer: 25 Jahre
 - Verlängerungsoption bei Nutzungsdauer von 15 - 20 Jahren für bis zu 25 Jahre (kompliziert!)

2b. Frequenzvergabe: Auktion ist Regelfall



- Vergabe von knappen Mobilfunkfrequenzen: Grundsätzlich mittels Auktion („wettbewerbsorientiertes Auswahlverfahren“)
 - Kriterien und Verfahren wie TKG 2003
- Allerdings hat Telekom-Control-Kommission vor Festlegung des Vergabeverfahrens zu prüfen, ob ein „vergleichendes Auswahlverfahren“ (= „beauty contest“) die Vergabeziele besser erreicht als eine Auktion
- Art des Vergabeverfahrens ist vorab mit Verordnung festzulegen

- NEU: Mehr Harmonisierung in der EU („Peer-Review-Verfahren“)
- Formal neu: Stärkere Betonung des allgemeinen Wettbewerbsrechts

3. Netzsicherheit



- Netzsicherheit/Cybersecurity wird zu einem bestimmenden Thema
 - NIS-RL 2.0; IT-Sicherheitsgesetz 2.0 (D); Netzsicherheitsverordnung der RTR (Mindestsicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung von 5G-Netzen; Informationspflichten bei Sicherheitsvorfällen)
- Produkte von „Hochrisikolieferanten“ können hinsichtlich einzelner Netzelemente „ausgeschlossen“ werden
 - (anfechtbarer) Bescheid der BMLRT
 - Trennung von Handelspolitik und Sicherheitspolitik
- Fachbeirat für Sicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen
 - Gutachten im Zusammenhang mit Hochrisikolieferanten
 - Jährlicher Bericht über sicherheitstechnologische Entwicklungen
 - Mitglieder des Beirates von Ministerien, WKO, CERT, AIT

4a. Netzausbau und Infrastrukturnutzung



- Wichtiges Rechtsgebiet für Breitbandausbau: Nutzung von fremdem Eigentum (Grund/Boden/Sachen)
- EECC gibt den Mitgliedstaaten kaum Vorschriften über den Umfang von Leitungs- oder Wegerechten mit
- Verfahrensgarantien: einfache, effiziente, transparente und öffentlich zugängliche Verfahren, die nichtdiskriminierend und unverzüglich angewendet werden
 - Entscheidung innerhalb von sechs Monaten.
- Bisher geltende Regelung des TKG 2003 kann (aus Sicht des EECC) beibehalten werden

4b. Besonderheiten des TKG-Entwurfes



- Befürchtung im Begutachtungsverfahren: TKG 2021 fällt hinter die TKG-Novelle 2018 zurück
 - Beachtliche Kritik
- Die Errichtung von Antennentragemasten ist nicht erzwingbar
 - Bleibt das so?
- Interessantes Haftungsregime: Selbst bei eigenem grob fahrlässigem Verhalten haftet der Grundstückseigentümer nur in der Höhe der enthaltenen Entschädigung für das Leitungsrecht

5a. Wettbewerbsregulierung: kein Paradigmenwechsel



- Telekomrecht bleibt „sektorspezifisches Wettbewerbsrecht“
 - Marktmacht (SMP) bleibt Anknüpfung für Regulierung
 - Vorab-Regulierung nur bei Marktversagen
- Marktanalyse: dreistufiger Prozess (in der Regel nunmehr alle 5 Jahre)
 - Festlegung der regulierungsrelevanten Märkte
 - Feststellung, ob es auf einem solchen Markt ein Unternehmen mit SMP gibt
 - Kein SMP-Unternehmen: es besteht Wettbewerb (= keine Regulierungsmaßnahmen bzw. Aufhebung von Regulierungsmaßnahmen)
 - SMP-Unternehmen: es besteht kein Wettbewerb (Regulierung zwingend)
 - Auferlegung „geeigneter spezifischer Verpflichtungen“ für SMP-Unternehmen
- Unter weitreichender Einbindung von EK und GEREK
 - Bis hin zu einem „Veto“ der Europäischen Kommission

5b. Kooperationen und Ko-Investitionen



- Der EECC sieht neue Regulierungsinstrumente vor
- Dazu gehören „Verpflichtungszusagen“ des marktmächtigen Unternehmens
 - Es verpflichtet sich selbst zu einem bestimmten Handeln
 - Ko-Investoren muss es möglich sein, auf nachgelagerten Märkten langfristig wirksam und nachhaltig im Wettbewerb zu bestehen
- Wird diese Verpflichtungszusage von der Regulierungsbehörde für ausreichend erachtet, wird die Verpflichtung für bindend erklärt
- Die Regulierungsbehörde legt keine weiteren Regulierungsmaßnahmen auf

6a. Universaldienst: Konzept bleibt



- Universaldienst ist ein (politisches) Konzept der Grundversorgung
 - siehe zB Post, Rundfunk („Versorgungsauftrag“), Bank („Basiskonto“)
- Universaldienst hat zwei Komponenten: Dienstumfang und Preis
 - Erschwinglicher Preis
 - Zugang zu angemessenem Breitbandinternetzugangsdienst und zu Sprachkommunikationsdiensten
- Telefonzellen, Auskunftsdienste, Telefonbuch: nicht mehr Teil des Universaldienstes

6b. Universaldienst: Wichtige Fragen



- Wer zahlt für Universaldienst, wenn ein Endnutzer keinen Anbieter findet?
 - Nicht der Staat, sondern Betreiber (ab einem bestimmten Umsatz)
- Warum gibt es keine Mindestbandbreite?
 - War politisch nicht mehrheitsfähig
- Was ist derzeit die Mindestbandbreite?
 - Anspruch auf „funktionalen Internetzugang“

7. Schutz der Nutzer



- EECC bringt „Vollharmonisierung“ des Verbraucherschutzes
 - Keine anderen Regelungen durch die Mitgliedstaaten
- Informationspflichten für Verträge
 - Praxishandbuch der RTR:
https://www.rtr.at/de/inf/konsult_vertragszusammenfassung_2020/Praxishandbuch_zur_VZF.pdf
- Besonderheiten bei der Vertragskündigung
Angebotspakete/Bündelprodukte
- Vorab-Kontrolle der AGB bleibt

8. Behörden



- Bisherige Behördenstruktur bleibt
 - BMLRT; Fernmeldebehörde
 - Regulierungsbehörden (TKK, RTR, KommAustria)
- Auch Zuständigkeiten bleiben im Wesentlichen
- Umstrittene Änderung bei der Telekom-Control-Kommission
 - Mitgliedschaft eines Richters nicht mehr erforderlich
- Kooperationen zwischen Behörden untereinander werden erleichtert

Weitere Schritte



- BMLRT evaluiert eingelangte Stellungnahmen
- Beschluss der Bundesregierung („Ministerrat“) über eine Regierungsvorlage für ein TKG 2021
- Nationalrat weist die Regierungsvorlage einem Ausschuss zu
- Ausschussbericht an das Plenum des Nationalrates
- Nationalrat beschließt TKG 2021
- Weiterleitung an den Bundesrat
- Bundesrat erhebt gegen den Beschluss des Nationalrates (k)einen Einwand
- Gesetzesbeschluss ist vom Bundespräsidenten zu beurkunden
- Veröffentlichung des TKG 2021 im Bundesgesetzblatt

Fiber Academy

Das neue TKG –
Was ist für die Praxis relevant?

23. März 2021

